

Punkt: GR-0661 – STR Susanne Bollauf

Gegenstand: Wasserlieferübereinkommen EVN

S a c h v e r h a l t

Die Übereinkommen für die Wasserversorgung Purkersdorfs laufen in den nächsten Jahren aus. Der Bürgermeister hat daher in einem Gespräch mit der EVN-Wasser angeregt, alle bestehenden Verträge in einen Vertrag zusammen zu fassen und einen neuen langfristigen Vertrag zu schließen, der die Belieferung von Purkersdorf mit Trinkwasser, insbesondere mit Wiener Wasser, auf lange Sicht nachhaltig garantieren soll. Die EVN ist deshalb der Vertragspartner Purkersdorfs, weil die Gemeinde Wien aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen kein Versorgungsmandat für andere Gemeinden hat (ausgenommen ein paar Anliegergemeinden an der 1. und 2. Hochquellwasserleitung). Das Wiener Wasser für Purkersdorf wird also im Tauschwege durch die EVN-Wasser an Purkersdorf geliefert.

Der vorliegende Vertrag ist praktisch eine Fortführung der bisherigen Verträge, beim Ankaufspreis konnte eine geringfügige Verbesserung zu jetzt erreicht werden.

Die im Punkt XI vorgesehene Indexierung ist obligat. Es sollte nur die Ausgangsbasis mit Dezember 2008 und nicht mit Dezember 2007 festgelegt werden. Festzulegen wäre auch noch die Dauer des Kündungsverzichtes: 25 oder 40 Jahre. Vorzugsweise Verlängerung nach 25 Jahren in Form einer Option zu den gleichen Bedingungen, die spätestens 1 Jahr vor Ende des Vertrages zu ziehen wäre.

ANTRAG

Der vorliegende Vertrag zwischen EVN-Wasser und der Stadtgemeinde Purkersdorf betreffend die Lieferung von Trinkwasser wird mit folgenden Änderungen zum Vertragstext genehmigt:

- 1) Die Ausgangsbasis für die im Art X des Vertrages festgelegt Indexierung wird mit Dezember 2008 und nicht mit Juni 2007 festgelegt.

- 2) Die Dauer des Kündigungsverzichtes nach Art XI des Vertrages wird mit 25 Jahren festgelegt. Der Stadtgemeinde wird die Option eingeräumt, spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages eine Verlängerung des Vertrages zu den gleichen Bedingungen zu begehren.

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf, Parzer, Schlögl, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der

EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.

2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz

Bez. Mödling, Niederösterreich

im folgenden **EVN Wasser** genannt - einerseits

und der

Stadtgemeinde Purkersdorf

Bezirk Wien-Umgebung, NÖ

Hauptplatz 1

- im folgenden **Gemeinde** genannt - vertreten durch Bürgermeister Mag. Karl Schlögl aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. Dezember 2008, GR-0XYZ, andererseits,

betreffend die im öffentlichen Interesse gelegene **Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser**.

I.

Die Gemeinde beabsichtigt, das für ihre Wasserversorgungsanlage notwendige Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser zu beziehen.

II.

Die **EVN Wasser** gibt an die **Gemeinde** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens Wasser bis zu einer Tagesmenge von **4.500 m³** ab.

Von den Wiener Wasserwerken soll EVN Wasser zur Versorgung der Gemeinde Purkersdorf Wasser aus der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung im Tauschwege an folgenden Übergabestellen zur Verfügung gestellt werden:

- Drucksteigerungsanlage Hellbrücke (max. 2.000 m³/Tag)
- Mahringer (Wienerstraße 40 in Purkersdorf) (max. 10 m³/Tag)
- Sagberg (max. 432 m³/Tag)

Eine Verpflichtung der Wiener Wasserwerke zur Lieferung von Wiener Wasser ist jedoch nicht gegeben.

Wasser aus der WVA „Tullnerfeld Ost“ der EVN Wasser wird an der Übergabestelle:

- Schacht Süßfeld (max. 4.500 m³/Tag)

zur Verfügung gestellt.

Es wird einvernehmlich vereinbart, dass aus verschiedenen Gründen die Einspeisung teilweise bzw. ausschließlich vom Schacht Süßfeld notwendig sein wird, z.B. im Gebrechensfall, zu Zeiten der Abkehr der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung, wenn die von den Wiener Wasserwerken gelieferte Menge nicht ausreicht oder die Wasserlieferung von den Wiener Wasserwerken eingestellt wird.

Für den Feuerlöschfall wird als erste Löschhilfe eine Maximalmenge von 16,7 l/s, vermehrt um den mittleren Tagesbedarf, am Übergabepunkt zur Verfügung gestellt.

III.

Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen die Notwendigkeit, die Wasserabgabe einzuschränken, so hat die Gemeinde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der unter sub. II. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.

IV.

Zur Deckung starrer Betriebskosten wird eine Grundmenge von 67.500 m³ pro Quartal vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Die Grundmenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

Im Falle der sub. III. vorgesehenen Einschränkung des Wasserbezuges wird die Grundmenge herabgesetzt, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist.

EVN Wasser wird, Vollversorgung der Gemeinde durch die EVN Wasser vorausgesetzt, bis auf weiteres von der Verrechnung einer Grundmenge Abstand nehmen. Dieser Verzicht gilt für drei Jahre ab Wirksamkeitsbeginn dieses Übereinkommens. Erfolgt bis 30.9. des dritten oder eines Folgejahres kein Widerruf durch die EVN Wasser wird der Verzicht auch auf das nächstfolgende Jahr ausgedehnt.

V.

Der Wasserverbrauch wird, unter Berücksichtigung der Grundmenge, nach den Ablesungen vom Wasserzähler an der Übergabestelle bestimmt. Der Wasserzähler wird von EVN Wasser unentgeltlich beigestellt und in Stand gehalten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch Organe der EVN Wasser vierteljährlich, wobei es der Gemeinde freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das Ausmaß von 5 v.H. hinaus, wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum.

Die EVN Wasser behält sich vor, an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren.

Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Gemeinde gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Abschreibung oder Ermäßigung bei der Wasserverrechnung nicht gewährt.

VI.

Der Gemeinde ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb der derzeit existierenden Versorgungsgebiete nur mit schriftlicher Zustimmung der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gestattet.

VII.

EVN Wasser verpflichtet sich, ausschließlich Trinkwasser entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu liefern.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an der Wasserabgabe entstehen können. Die Gemeinde hält die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. stellen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben.

Von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. beabsichtigte Wasserabsperungen werden, ausgenommen bei plötzlichen *und unvorhersehbaren* Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekannt gegeben.

VIII.

Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von **€ 1,021** ohne Mehrwertsteuer, pro Kubikmeter der gelieferten Wassermenge vereinbart.

Für einen Wasserverbrauch, der die sub. II. festgesetzte Tagesmenge insgesamt übersteigt, ist das 1,5-fache des Wasserpreises zu entrichten, sofern sich der Mehrverbrauch in der vierteljährlichen Ablesungsperiode nicht ausgleicht.

Sollten nach Rechtswirksamkeit diese Übereinkommens Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, so dass dadurch für die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H eine zusätzliche Belastung entsteht, so ist die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. mit Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen berechtigt, den Wasserpreis in dem dieser Maßnahme entsprechenden Umfang anzupassen.

Festgehalten wird, dass der in Punkt VIII vereinbarte Wasserpreis noch nicht die Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 für die von EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf öffentlichem Grund verlegten und betriebenen Wasserleitungen enthält. Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. behält sich ausdrücklich vor, diese Gebrauchsabgabe nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an die Gemeinde anteilig neben dem Wasserpreis zu verrechnen.

Die Unterlassung der Anpassung des Wasserpreises oder der Verrechnung im Sinne von Punkt VIII Absatz 3 bzw. 4 über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf das vereinbarte Recht zur Preisanpassung bzw. Verrechnung.

IX.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich. Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Wasserverrechnung auf das von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. bekannt zu gebende Konto zu leisten.

X.

Der Wasserpreis erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), welcher mit **548,6 Punkten** (Basis **Juni 2007**) festgesetzt ist, erhöht oder vermindert.

Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 5 v.H. verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt.

Die Unterlassung der Neuberechnung des Wasserpreises über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf die vereinbarte Wertsicherung.

Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex I (VPI I) unterbleiben, so gilt der von Amts wegen an seine Stelle tretende Wertmaßstab. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die der vorangegangenen Vereinbarung entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglichen Betrages erhalten bleibt.

XI.

Dieses Übereinkommen wird mit dem Tage der Unterzeichnung der Gemeinde und der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens verlieren die Übereinkommen vom 24.10.1973 bzw. 20.12.1973, vom 17.6.1986, 27.6.1986 bzw. 30.7.1986 und vom 27.8.1990 bzw. 7.9.1990 seine Gültigkeit.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 25 Jahren, dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Der Gemeinde steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber ebenfalls auf 25 Jahre, hiervon Gebrauch zu machen.

XII.

Bei groben Vertragsverletzungen steht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. das Recht zu, nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen.

XIII.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIV.

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird Wien Innere Stadt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XV.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

XVI.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt hievon die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen und der gegenständlichen Vereinbarung insgesamt unberührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

XVII.

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde und der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., je zur Hälfte, getragen.

XVIII.

Die Mehrwertsteuer wird dem gemäß Punkt VIII. vereinbarten und laut Pkt. X. Index gebundenen Wasserpreis zugeschlagen.

XIX.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Urkund dessen nachstehende Fertigung:

Maria Enzersdorf, am

Für die

EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.

Purkersdorf, am

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

r
:

Bürgermeister

Stadtrat

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am
09.12.2008, GR-XYZ

Gemeinderat

Gemeinderat

